



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2009 Nr. 4](#)
Veröffentlichungsdatum: 12.02.2009
Seite: 62



Anschlussbedingungen für die Bildübertragung aus Notruf- und Serviceleitstellen (NSL) an die Polizei (BÜNSL-Anschlussbedingungen) RdErl. d. Innenminis- teriums - 47 - 25.02.06 - v. 18.12.2007

2057

Anschlussbedingungen für die Bildübertragung aus Notruf- und Serviceleitstellen (NSL) an die Polizei (BÜNSL-Anschlussbedingungen)

RdErl. d. Innenministeriums - 47 - 25.02.06 -
v. 18.12.2007

1 Durch Beschluss des Unterausschusses Informations- und Kommunikationstechnik des Arbeitskreises II der Konferenz der Innenminister/-senatoren der Länder und des Bundes vom 12.06.2007 wurden die bundeseinheitlichen „Anschlussbedingungen für die Einführung der Bildübertragung aus Notruf- und Service-Leitstellen an die Polizei (BÜNSL)“ den Ländern zur Einführung empfohlen. Mit diesem Erlass wird die Einführung umgesetzt.

1.1

Die Rahmenbedingungen zur Anwendung der BÜNSL-Anschlussbedingungen richten sich nach der

Anlage 1

Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeines
 - 2 Realisierung und Betrieb
 - 3 Systemtechnische Forderungen
 - 4 Einsatz
 - 5 Sicherheit
 - 6 Haftung/Kosten
- mit den Anhängen 1-5

Anhänge

- | | |
|------------|---|
| Anhang 1 | Begriffe und Definitionen |
| Anhang 2 | Aufbau einer Bildübertragung aus NSL (Abbildung) |
| Anhang 3 | Antrag zur Errichtung einer Bildübertragung aus NSL |
| Anhang 4 | Ablaufdiagramme zur Bildübertragung aus NSL |
| Anhang 5 | Objektbeschreibung |
| Anhang 5.1 | Anwenderbeschreibung. |

1.2

Die Anlage 1 mit Anhängen steht als Download auf der Homepage der Polizei NRW (www.polizei.nrw.de) im Bereich Publikationen/Recht zur Verfügung.

2

Das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW ist ab Einführungsbeginn zentraler Ansprechpartner für die Integration des Verfahrens in den Kreispolizeibehörden und für den störungsfreien Betrieb verantwortlich.

3 Die einführenden Kreispolizeibehörden stellen durch Dienstanweisung sicher, wie mit den zur Verfügung gestellten Aufnahmen unter Beachtung geltenden Rechts umzugehen ist.

4

Für genehmigte Objekte zur Bildübertragung aus Notruf- und Serviceleitstellen an die Polizei ist die monatliche Kostenregelung analog der für ÜEA-Objekte - Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA-Richtlinie) - anzuwenden. Gleiches gilt bei festgestellten Fehlalarmmeldungen.

5 Das mit der ÜEA-Richtlinie eingeführte IT-Verfahren zur Bildübertragung zur Polizei ist sowohl für die Anlage 6 der ÜEA-Richtlinie als auch für die Bildübertragung im Sinne der BÜNSL einzusetzen.

6 Der Erlass tritt mit Wirkung vom 1.1.2008 in Kraft.

- MBI. NRW. 2009 S. 62